

## darauf auch Schuldrecht und Strafprozeßrecht nachfolgen können.

Andererseits ist es nur zu verständlich, wenn sogleich kritisch die Frage gestellt wird, weshalb diese Ergebnisse erst jetzt erzielt werden konnten oder doch in greifbare Nähe gerückt sind, wobei vielleicht sogar das, was auch heute noch zunächst nur als „Versprechen“ erscheint, skeptisch betrachtet werden mag.

In den Diskussionen, die seit der 24. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands innerhalb der Rechtswissenschaft geführt worden sind, besonders im Kollektiv der Abteilungsleiter des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft im September und auf den sich hieran anschließenden Abteilungstagungen, hat gerade die Frage der Ausarbeitung von Lehrmaterialien einen wichtigen Platz eingenommen. Schon jetzt kann dazu gesagt werden, daß es auf einer Reihe von Gebieten im Verlauf der zum Teil sehr hart und kämpferisch geführten Auseinandersetzungen gelungen ist, über die Feststellung an der Oberfläche liegender, objektiver Schwierigkeiten hinaus zur Erkenntnis der tieferen Ursachen für die bisher so schleppende Durchführung dieser Aufgaben vorzustoßen.

Das gilt insbesondere von der Abteilung Strafrecht. Wir alle erinnern uns der verpflichtenden Erklärung, die von ihr durch den Mund Hinderers auf der Babelsberger Konferenz der Richter und Staatsanwälte im August 1953 abgegeben wurde, einen Grundriß für den Allgemeinen Teil des Strafrechts und Einzelschritten auf dem Gebiet des Besonderen Teils herausgeben zu wollen<sup>3)</sup>, und müssen Benjamin in der Feststellung zustimmen, daß mit dem Vorliegen dreier Einzelhefte nach mehr als zwei Jahren „der Saldo der Bilanz nicht so hoch ausfällt, wie wir es gerne gesehen hätten“. Insofern ist es besonders erfreulich, daß sich hier eine solche grundsätzliche, ehrliche Aussprache entwickelt hat, wie sie von Benjamin in ihrer Besprechung der drei erschienenen Broschüren gefordert wird<sup>4)</sup>. Mangelndes Bewußtsein um ihre Verantwortung, fehlerhafte Einstellung zum Kollektiv, überspitztes Streben nach „wissenschaftlicher Vollkommenheit“, hinter dem sich letztlich auch eine Unterschätzung der Rolle der Kritik und Selbstkritik in der wissenschaftlichen Arbeit verbirgt, waren einige der Hauptgründe, die von den Beteiligten als ursächlich für die festzustellende Stagnation und mangelnde Produktivität der Strafrechtswissenschaft anerkannt wurden. Die Aufrichtigkeit ihrer abschließenden Erklärungen, allen hemmenden Ballast abwerfen, auf neue Weise an die Arbeit gehen zu wollen, fand ihren praktischen Ausdruck in dem erwähnten Beschluß, auf Grund dessen nunmehr bis März 1956 der Allgemeine Teil als geschlossenes Manuskript vorgelegt werden soll. Einige Zwischentermine sind dabei schon jetzt vorfristig erfüllt worden.

Man wird zugeben müssen, daß solche Beispiele dazu ermutigen, von Fortschritten in der Arbeit zu sprechen, wie es hier geschehen ist, und auch die Ankündigung demnächst erst noch zu erwartender Ergebnisse ernster zu nehmen, als es die Erfahrungen der zurückliegenden Zeit vielleicht zunächst angezeigt erscheinen lassen.

Natürlich ist es — sollen alle diese Pläne tatsächlich realisiert werden — erforderlich, den begonnenen Kampf um die Intensivierung der Forschungs- und Publikationsstätigkeit, gegen die festgestellten kleinbürgerlichen, individualistischen Bewußtseinsschlacken, die die Arbeit in den Kollektiven hemmen, gegen bürokratische Arbeitsmethoden in Publikationsausschüssen, Mängel in der Arbeitsweise der Publikationsabteilung des Instituts und den nachfolgenden Stufen des Publikationsprozesses wie gegen alle übrigen subjektiven und objektiven Ursachen des derzeitigen unbefriedigenden Zustandes beharrlich und energisch fortzuführen, wobei es keineswegs nur um die Arbeit der Wissenschaftler selbst geht<sup>5)</sup>.

Nicht nur hinsichtlich der Lehrmaterialien, sondern der wissenschaftlichen Arbeit überhaupt ergibt eine Prüfung der Frage, wie sich die ständige Hilfe und \*\*)

Anleitung durch die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, die erwähnten „Vorleistungen“ der zentralen Justizorgane und die wiederholte, heftige Kritik aus den Reihen der Praktiker in eine verbesserte Unterstützung gerade der Justiz umgesetzt haben, daß man zu ihrer Beantwortung im wesentlichen nach wie vor gezwungen ist, auf das zu verweisen, was erst in Angriff genommen oder bislang auch nur geplant ist. In der thematischen Planung der Aufgabe, in der Festlegung, was gearbeitet werden soll, ist — angefangen bei den Lehrmaterialien über Einzelschritten und Dissertationen bis hin zu den Grobplänen der Zeitschrift „Staat und Recht“ — eine Konkretisierung der schon seit über zwei Jahren verkündeten guten Vorsätze, der Praxis helfen zu wollen<sup>6)</sup>, erfolgt und sehr wohl eine durchgängige Hinwendung zu wirklich wichtigen und aktuellen Fragen erkennbar.

Aber von einer richtigen Aufgabenstellung und Planung hat die Praxis selbstverständlich nicht den geringsten Nutzen, wenn keine Ergebnisse herauskommen, wenn etwa — um ein weiteres Beispiel anzuführen — die Zeitschrift „Staat und Recht“ trotz aller Planung volle zwei Jahre lang (von Mitte 1953 bis Mitte 1955) nicht einen einzigen Artikel über Fragen des Strafrechts in der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht hat (und was hat sich nicht alles gerade während dieser Zeit in der strafgerichtlichen Praxis ereignet!), oder v/enn dann die endlich fertiggestellten Arbeiten hinter der aktuellen Problematik einhinken und schon allein dadurch an Wert einbüßen.

Selbstverständlich wäre es unzulässig, über der im ganzen berechtigten Kritik die Reihe guter und helfender Beiträge zu übersehen, wie sie z. B. von Lekschas und Renneberg, von Nathan, Artzt, Such, Dornberger, Ranke und anderen auf ihrem Gebiet erschienen sind. Auch jene Arbeiten, die sich mit Fragen des Staates und des Rechts in Westdeutschland beschäftigen, sind der Praxis eine wertvolle Hilfe für das rechtzeitige Erkennen des Prozesses der Infiltration bürgerlich-kapitalistischer Ideen in seinen jeweiligen Schwerpunkten. Freilich müßte erreicht werden, daß die Auseinandersetzung sich mehr als bisher auch auf die feindlichen Ideologien erstreckt.

Wenn die Forderung nach endlicher Realisierung des längst als notwendig Erkannten gegenwärtig noch immer an den Anfang jeder Betrachtung über Wege zur Verstärkung der Hilfe der Rechtswissenschaft für die Justizpraxis gestellt werden muß, so mündet das unmittelbar ein in die Feststellungen, die auf der 24. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands bezüglich des ersten Zurückbleibens der Rechtswissenschaft getroffen worden sind. Geht es doch hierbei um Dinge, die eigentlich längst erledigt sein müßten, die sich heute nur wegen ihrer Überfälligkeit als Problem darstellen und die darum im Grunde auch ihrer Qualität nach unter dem Niveau des Ringens um den Schritt auf eine höhere Stufe liegen, in das wir jetzt an allen Fronten unseres gesellschaftlichen und staatlichen Lebens eingetreten sind. Diese Tatsache schwächt nicht ab, sondern unterstreicht erst recht die Notwendigkeit, jene Überhänge unter Aufbietung aller Kräfte zu beseitigen.

### III

Das Schwergewicht im Prozeß eines wirklichen Neudurchdenkens der Frage, wie die Hilfe der Rechtswissenschaft für die Justizpraxis verbessert werden soll, kann sicherlich nicht auf dem „Was“, sondern muß auf dem „Wie“, der inhaltlich-methodischen Seite der wissenschaftlichen Arbeit liegen.

Hierbei gilt es zunächst einmal, die ohnedies noch seltenen Arbeiten, die eine Verallgemeinerung der Rechtsprechung vornehmen, in dem Sinne theoretisch tiefer zu fundieren, daß der Praxis die Erscheinungsformen der Gesetzesverletzungen sowie die notwendige Reaktion darauf mittels Anwendung des materiellen oder Verfahrensrechts weit mehr als bisher in ihrem gesetzmäßigen Zusammenhang mit den objektiven Bedingungen unserer gesellschaftlichen Entwicklung und dem Wesen unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht vor Augen geführt werden.

<sup>3)</sup> vgl. auch Hartmann, Staat und Hecht 1953, Heft 6, S. 775 und 777.

<sup>4)</sup> Staat und Hecht 1955, Heft 5, S. 838 ff.

<sup>5)</sup> vgl. Büttner, Staat und Recht 1955, Heft 5, S. 727 ff.

<sup>6)</sup> vgl. Benjamin, Staat und Recht 1954, Heft 1, S. 9.